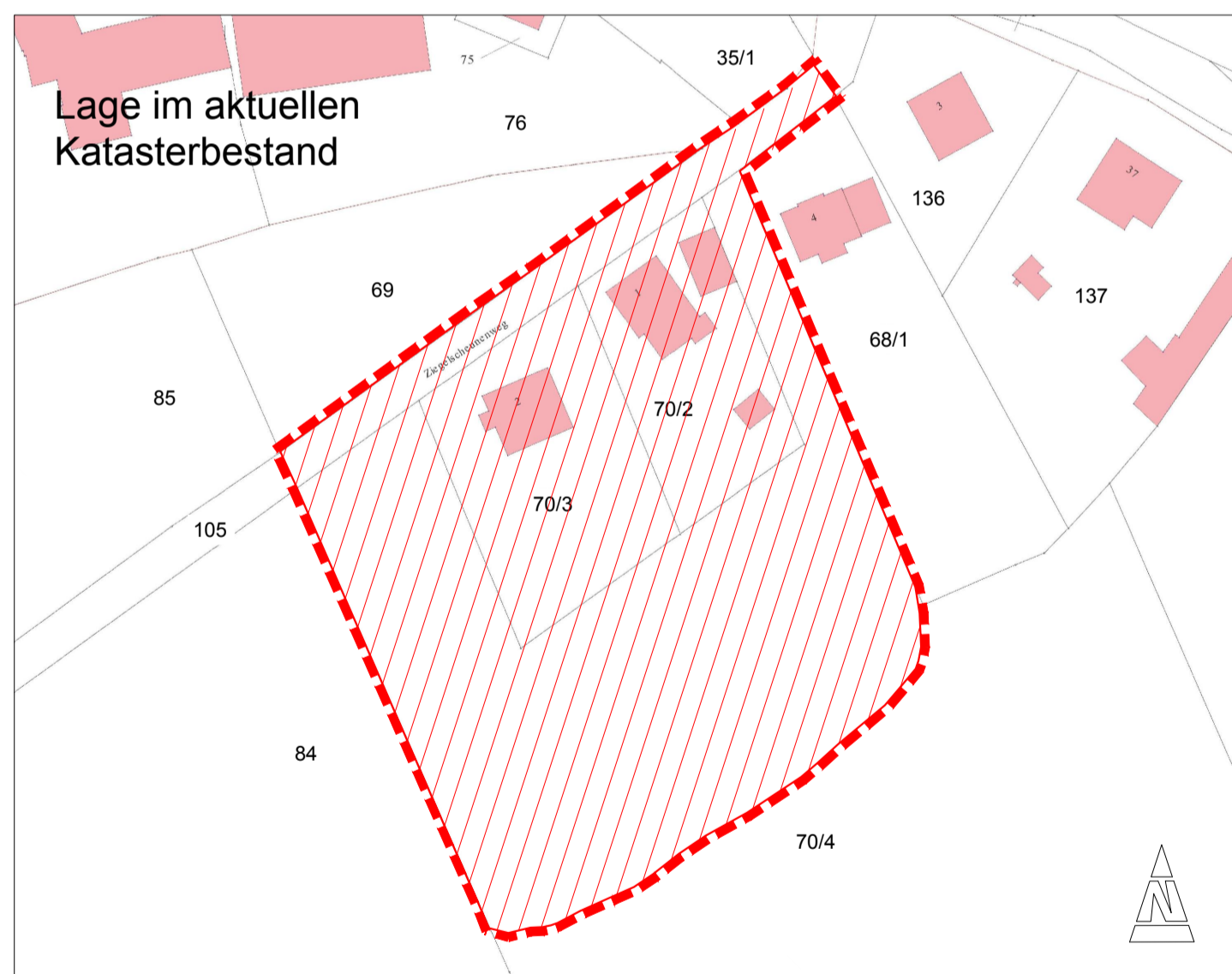


Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. I/1994 "An den Pflaumenbäumen" im OT Loitzschütz der Gemeinde Gutenborn im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

PLANZEICHNUNG



LEGENDE

SONSTIGE PLANZEICHEN MIT FESTSETZUNGSCHARAKTER

- Aufhebungsbereich des Bebauungsplans (entspricht dem gesamten Geltungsbereich des genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplanes) (§9 Abs.7 BauGB)
- Aufhebung der bisherigen Festsetzungen

DARSTELLUNGEN DES KATASTERPLANES (PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude

AUFHEBUNGSSATZUNG

Nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in öffentlicher Sitzung am die Aufhebung des am 21.03.1995 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. I/1994 „An den Pflaumenbäumen“ im OT Loitzschütz der Gemeinde Gutenborn, als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. I/1994 „An den Pflaumenbäumen“ des OT Loitzschütz der Gemeinde Gutenborn (ehemals Gemeinde Heuckewalde), wird vollständig und ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, in seiner ursprünglichen Gesamtgröße und -lage, maßgebend.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Plangrundlage:

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. I/1994 „An den Pflaumenbäumen“ des OT Loitzschütz der Gemeinde Gutenborn; Stand: Juli 1994 / Änderung August 1994 (wurde mit AZ: 25-21103-1/0139 am 16.03.1995 genehmigt und ist in Kraft getreten mit öffentlicher Bekanntmachung vom 21.03.1995).

Katasterauszug: Bereitstellung durch die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst

Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst, das die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten einschließt (Stand: 2015): [Geobasisdaten/Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-8000120-2011-8

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063)

BauO LSA

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. S. 254)

KVG LSA

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Landesrecht Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2017 gem. § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

2. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Entwurf der Aufhebungssatzung, in der Fassung vom wurde, einschließlich der Begründung, am von der Gemeinde Gutenborn gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

3. Offenlegungsvermerk

Der Entwurf der Aufhebungssatzung, Stand wurde einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Die Offenlegung erfolgte ebenfalls auf der Internetseite der Verbandsgemeinde (<http://www.vgem-dzf.de/de/bauleitplanung.html>) sowie über das Landesportal (.....).

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Aufhebungssatzung aufgefordert.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

5. Behandlung von Anregungen und Bedenken

Die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung am behandelt. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

6. Satzungsbeschluss

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, in der Fassung vom wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom wurde gebilligt.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

7. Genehmigung

8. Ausfertigung

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

9. Inkraftsetzungsvermerk

Die Satzung über die Genehmigung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Aufhebungssatzung mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst dauerhaft von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Droyßdorf, den

.....
Bürgermeister Siegel

Auftraggeber: Gemeinde Gutenborn Schulweg 23 06712 Gutenborn / OT Droyßdorf		KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Mellingen Tel.: 036453/865-0, Fax: 036453/86515	
Projekt: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. I/1994 "An den Pflaumenbäumen" im OT Loitzschütz der Gemeinde Gutenborn (gem. § 13 BauGB)		Proj.- Nr.: 3840	bearbeitet : Dipl.- Ing. K. Schragow Dipl.- Ing. G. Klaißer
		Maßstab: 1 : 1.000	gezeichnet: G. Arnold
Zeichnung: Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan - Entwurf		Bearbeitungsstand: Oktober 2017	
<small>L:\STÄDTEBAU\Bauleitplanung\Bebauungsplane\Droyßig-Zeitler Forst3840 - Gutenborn - An den Pflaumenbäumen\Zeichnungen\§ 4.2Aktuell_BP § 4.2.dwg</small>			